

Hausordnung für die Einrichtungen und Liegenschaften der Technischen Hochschule Ingolstadt

Auf Grund von Art. 31 Abs. 12 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) und des § 28 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) erlässt der Präsident der Technischen Hochschule Ingolstadt (nachfolgend THI genannt) zur Sicherstellung eines geordneten Hochschulbetriebs folgende Hausordnung:

1. Diese Hausordnung gilt für die Mitglieder der THI sowie für alle sonstigen Personen, die sich auf dem Gelände, in Gebäuden oder den Einrichtungen der THI einschließlich angemieteter oder der THI überlassener sonstiger Räume sowohl am Standort Ingolstadt als auch am Standort Neuburg aufhalten.
2. Das Hausrecht obliegt dem Präsidenten. Umfasst hiervon ist sowohl das tatsächliche Hausrecht, also die Entscheidung wer sich am Gelände aufhalten darf als auch das digitale Hausrecht, mithin insbesondere die Entscheidung wer an virtuellen Veranstaltungen/Vorlesungen teilnehmen darf.
3. Der Präsident wird vom Kanzler vertreten. Bei Bedarf können weitere Hausrechtsbeauftragte benannt werden. Sollten Präsident oder Kanzler nicht erreichbar sein, insbesondere abends und am Wochenende, übt der Schließdienst das Hausrecht aus. Zudem können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in begründeten Fällen das Hausrecht auch in eigener Zuständigkeit ausüben. Präsident und Kanzler sind im Nachgang umgehend zu informieren.
4. Das Gelände und die Räumlichkeiten der THI sind pfleglich zu behandeln und jegliche Gefährdungshandlung ist zu unterlassen. Eventuelle Schäden sind der Organisationseinheit TuG unverzüglich zu melden.
5. Flucht- und Rettungswege sind zu jederzeit vollständig freizuhalten. Das Blockieren der Schließmechanismen der Türen ist generell untersagt.
6. Fahrräder und PKWs dürfen nur an den ausgewiesenen Stellen geparkt werden. Die THI behält sich das Recht vor, Fahrzeuge, die so geparkt sind, dass sie im Notfall eine ordnungsgemäße Rettung verzögern oder unmöglich machen, auf Kosten des Halters abschleppen zu lassen.
7. Auf dem gesamten THI-Gelände gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h.
8. Das THI-Gelände kann im Rahmen von Forschungs- und Lehrversuchen genutzt werden. Der Betrieb an der THI darf dadurch nicht gestört werden. Der Durchführende hat für eine entsprechende Sicherung zu sorgen.
9. Der Konsum von Cannabis ist grundsätzlich in allen Liegenschaften und im Außenareal untersagt.

10. Sämtliche Abfälle sind eigenständig und unverzüglich in die vorgeschriebenen Behälter zu entsorgen. Zigarettenreste sind in den dafür vorgesehenen Aschenbechern zu entsorgen. Auf konsequente Mülltrennung ist zu achten.
11. Die Nutzung von eigenen, nicht durch die THI beschafften Elektrogeräten ist nur zulässig, wenn diese in einem technisch einwandfreien Zustand sind.
12. Haustiere sind in den Räumlichkeiten der THI nicht gestattet mit Ausnahme von Haustieren, die als unentbehrliches Hilfsmittel dienen (bspw. Blindenführhunde). Weitere Ausnahmen können bei Vorliegen triftiger Gründe durch den Vorgesetzten im begrenzten zeitlichen Umfang erteilt werden. Wer in diesen Liegenschaften und Räumlichkeiten ein Haustier mitführt, hat dafür zu sorgen, dass von dem Tier keinerlei Gefahr ausgeht. Es herrscht Leinenpflicht. Der Halter muss eine Tierhalterhaftpflichtversicherung auf Verlangen nachweisen. Der Arbeits- oder Unterrichtsbetrieb darf durch das Tier nicht gestört werden. Die Entscheidung über das Mitführen von Haustieren in die gastronomischen Einrichtungen der THI liegt bei den jeweiligen Pächtern.
13. Die Anmeldung von Veranstaltungen (ausgenommen reguläre Lehrveranstaltungen) hat grundsätzlich vier Wochen vor Beginn der geplanten Veranstaltung online unter <https://www.thi.de/hochschule/veranstaltungen/hochschulraeume-mieten/> bei der Stabsstelle Veranstaltungsmanagement (StVM) zu erfolgen. Weitere Details sind in der Veranstaltungsrichtlinie geregelt ([Rechtliche Dokumente und Richtlinien - MyTHI](#)).
14. Das Plakatieren an der THI ist nur im Rahmen der Plakatierungsrichtlinie ([Rechtliche Dokumente und Richtlinien - MyTHI](#)) gestattet.
15. Es ist nicht gestattet, sich private Pakete oder sonstige private Post an die Adresse der THI senden zu lassen.
16. Das Führen von Waffen und gefährlichen Gegenständen i.S.d. § 1 WaffG, auch wenn sie nach dem WaffG behördlich genehmigt oder erlaubnisfrei geführt werden dürfen sowie von brennbaren und explosiven Stoffen ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Polizei und andere Sicherheitsbehörden i.S.d. § 55 Abs. 1 WaffG, von der THI beauftragte Sicherheitsdienste im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten sowie der Verkehr mit Chemikalien im Rahmen von Forschung und Lehre. Weitere Ausnahmegenehmigungen kann der Präsident auf Antrag erteilen. Kontrollen zur Einhaltung des Waffenverbots können von den Hausrechtsbeauftragten und dem von der THI beauftragten Sicherheitsdienst durchgeführt werden.
17. Fundsachen sind am Standort Ingolstadt bei der Bibliothek und am Standort Neuburg bei der Standortleitung abzugeben; sie werden an denjenigen zurückgegeben, der sein Eigentum an der Sache glaubhaft macht. Nach Ablauf einer angemessenen Frist können die Gegenstände dem Fundbüro weitergeleitet werden.
18. Die THI behält sich vor, bei Verstößen gegen die Hausordnung rechtliche Schritte einzuleiten. Insbesondere ist die Hochschule berechtigt, zur Durchsetzung des Hausrechts Hausverbote zu erteilen.

Ingolstadt, den 18.02.2025

gez.
Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

gez.
Christian Müller
Kanzler